

Hauptwahlvorstand für die Wahl  
des Hauptpersonalrats 2018/2019 beim  
Bayerischen Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst



München, 17.12.2018

## WAHLAUSSCHREIBEN

### für die Wahl des Hauptpersonalrats 2018/2019

Gemäß Art. 53 Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG) ist für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (im Folgenden „StMWK“) ein Hauptpersonalrat zu wählen.

- Der Hauptpersonalrat besteht aus 17 Mitgliedern. Davon erhalten

die **Beamten** 2 Sitze

die **Arbeitnehmer** 15 Sitze

Die Beamten und die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter für den Hauptpersonalrat in **getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl)**.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**  
(siehe hierzu Seite 8 dieses Wahlausschreibens).

- Im Geschäftsbereich des StMWK beträgt der Anteil der Frauen 52 % und der Anteil der Männer 48 % bei den wahlberechtigten Beschäftigten insgesamt.

Aufgeteilt auf die einzelnen Gruppen ergeben sich folgende Verhältnisanteile:

Gruppe der Beamten	38 % Frauen	62 % Männer
Gruppe der Arbeitnehmer	53 % Frauen	47 % Männer

Entsprechend diesen Verhältnisanteilen sollen Frauen und Männer im Hauptpersonalrat bzw. in den einzelnen Gruppen vertreten sein. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Hauptpersonalrat auf Frauen und Männer zu erreichen.

3. Die Wahlberechtigten und die im Geschäftsbereich des StMWK vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von **25 Kalendertagen** nach Erlass dieses Wahlausgeschreibens, also spätestens am **11. Januar 2019, 16:00 Uhr** dem **Hauptwahlvorstand** die **Wahlvorschläge** für jede Gruppe **getrennt einzureichen**.

Die Wahlvorschläge **jeder** Gruppe müssen von **mindestens 50 wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet** sein, soweit sie nicht von einer der im Geschäftsbereich des StMWK vertretenen Gewerkschaften gemacht werden.

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden.

Von einer im Geschäftsbereich des StMWK vertretenen Gewerkschaft eingereichte Wahlvorschläge müssen von zwei Beauftragten, die Beschäftigte im Geschäftsbereich des StMWK sind und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören, unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge sind an folgende Anschrift zu richten:

Postanschrift:

An den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes  
beim Bayerischen Staatsministerium für  
Wissenschaft und Kunst  
Alexander Bast  
80327 München

Hausanschrift:

An den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes  
beim Bayerischen Staatsministerium für  
Wissenschaft und Kunst  
Alexander Bast  
Salvatorstr. 2  
80333 München

**Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden berücksichtigt. Wahlvorschläge, die beispielsweise bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen, die verspätet eingereicht wurden oder Änderungen enthalten, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.**

4. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens **doppelt so viele Bewerber** enthalten, wie bei Gruppenwahl Gruppenvertreter zu wählen sind. Die Zahl der Bewerber soll allerdings das **Zehnfache** der Zahl der Gruppenvertreter nicht überschreiten. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Hauptpersonalrat auf Frauen und Männer zu erreichen.

Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, die Amts-,

Berufs- oder Funktionsbezeichnung und die Beschäftigungsdienststelle anzugeben. Bei gruppenfremden Bewerbern ist zusätzlich die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Der Wahlvorschlag darf keine Änderungen enthalten; gegebenenfalls ist ein neuer Wahlvorschlag zu fertigen und zu unterzeichnen. Für die einzelnen Gruppen sind getrennte Wahlvorschläge auf getrennten Schriftstücken einzureichen. Jede vorschlagsberechtigte Person kann ihre Unterschrift nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

**Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist im Original beizufügen.** Die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der unterzeichnenden Personen zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Hauptwahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Hauptwahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Entsprechend hat auch eine Gewerkschaft auf dem eingereichten Wahlvorschlag zu vermerken, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist; fehlt eine solche Bezeichnung, gilt auch hier die an erster Stelle stehende unterzeichnende Person als Listenvertreter. Der Wahlvorschlag kann mit einem **Kennwort** versehen werden.

5. Die **Stimmabgabe** findet am **Dienstag, 26. Februar 2019** und, soweit vom örtlichen Wahlvorstand in der Ergänzung dieses Wahlausgeschreibens angeordnet, am **Mittwoch, 27. Februar 2019** und **Donnerstag, 28. Februar 2019** statt.

## **6. Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)**

- 6.1 – Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
- Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- wahlberechtigte Studierende an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege und Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern sowie
- Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG

erhalten **auf Verlangen vom örtlichen Wahlvorstand** den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des örtlichen Wahlvorstands und als Absender den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt (Wahlpapiere), ausgehändigt oder übersandt. Entsprechend wird im Falle einer Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe gemäß §§ 46, 33, 19 Abs. 1 und 2 WO-BayPVG verfahren; allerdings werden hier die Briefwahlunterlagen vom örtlichen Wahlvorstand **von Amts wegen** ausgehändigt oder übersandt (§§ 46, 33, 19 Abs. 3 S. 1 WO-BayPVG).

- 6.2 Wahlberechtigte Beschäftigte einer Gruppe, der in einer Dienststelle in der Regel nicht mehr als fünf wahlberechtigte Beschäftigte angehören, geben ihre Stimme ausschließlich schriftlich **beim Hauptwahlvorstand** ab (§§ 46, 42 WO-BayPVG). Der Wahlbrief muss in diesem Fall spätestens am 28. Februar 2019 um 16:00 Uhr beim Hauptwahlvorstand eingegangen sein. Die Aushändigung oder Übersendung von Stimmzettel und Wahlumschlag sowie eines größeren Freiumschlags, der die Anschrift des Hauptwahlvorstands und als Absender den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“

7. Das Wahlergebnis wird am **Dienstag, 12. März 2019, ab 10.00 Uhr**, im Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2 (Zi. E 025), München, festgestellt. Die Auszählung der Briefwahlstimmen gemäß §§ 46, 42 WO-BayPVG findet am **Donnerstag, 07. März 2019, ab 9.00 Uhr**, im Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2 (Zi. E 025), München, statt.